Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 23

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 23

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 21. Juli 1927.

Inhalt.

Gesetz über die Regelung der Beamtenbezüge.
Verordnung des Justizministers: Die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen.

Gesetz

(Vom 13. Juli 1927.)

über die Regelung der Beamtenbezüge.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Juli 1927 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Regierung wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. April 1927 an denjenigen badischen Beamten mit aufsteigenden Gehältern, welche schon vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellt waren und die nach dem Stand vom 1. April 1927 an Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß einschließlich etwaiger örtlicher Sonderzuschläge weniger beziehen, als sie bei Anwendung des früheren badischen Gehaltstarifs und unter Berücksichtigung erdienter Zulagen beziehen würden, diesen Unterschied als persönliche Zulage zu zahlen.

Die Ermächtigung gilt für die zuruhegesetzten Beamten und die Beamtenhinterbliebenen entsprechend.

Artikel 2

Die planmäßigen badischen Beamten der Besoldungsgruppen I—VI erhalten vom 1. Oktober 1927 an zu ihren derzeitigen Bezügen einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Grundgehalts.

Die Bezüge der zuruhegesetzten Beamten und der Beamtenhinterbliebenen der Besoldungsgruppen I—VI sind unter Berücksichtigung des aus Absatz 1 sich ergebenden Zuschlags zu den Grundgehältern neu zu regeln.

Artikel 3

Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen I—VI sind so zu berechnen, daß ihre Vergütung nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts — einschließlich des bisherigen und des aus Artikel 2 dieses Gesetzes sich ergebenden weiteren Zuschlags zum Grundgehalt — nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der 1. Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht:

bei Zivilanwärtern im	— — —	1.	2.	3.	4.	5.			
bei Militäranwärtern im	— — — —	1.	2.	3.	4.				Jahre des Vergütungsdienstalters
bei den in § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamtinnen im		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		80	85	90	95	95	98	100	100

Teile vom Hundert.

Artikel 4

Die örtlichen Sonderzuschläge werden auch zu den aus Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes sich ergebenden Zuschlägen gewährt.

Artikel 5

1. Auf die persönliche Zulage nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind anfallende laufende Zulagen und etwaige sonstige Erhöhungen der Bezüge anzurechnen.
2. Die Bestimmungen der Artikel 2—4 dieses Gesetzes gelten bis auf weiteres bis zu einer allgemeinen Erhöhung der Beamtenbezüge.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Vollzug wird das Finanzministerium beauftragt.

Es wird gleichzeitig ermächtigt, über den Rahmen der Art. 2 und 3 hinaus den badischen Beamten mit Einschluß der zuruhegesetzten Beamten und der Beamtenhinterbliebenen vom 1. Oktober 1927 an auf die kommende allgemeine Erhöhung der Beamtenbezüge Abschlagszahlungen auf den Grundgehalt in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen zu leisten, wie es für die Reichsbeamten geschehen wird.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 18. Juli 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1927.)

Die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen.

Artikel I.

Die Verordnung über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 18. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52) in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 5 Absatz 6 werden die Worte „Handelt es sich um Strafen von mehr als sechs Monaten" ersetzt durch die Worte „Ist die Strafe in einer Landesstrafanstalt zu vollziehen."
2. Im § 7 Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

   „Ist die Strafe in einer Landesstrafanstalt zu vollziehen, so sind dem Ersuchen um Strafvollzug eine Abschrift des Urteils und der Gründe sowie eine Abschrift des Strafregisterauszugs beizufügen."
3. Im § 7 wird der Absatz 5 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1927.

Der Justizminister

Trunk

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg